

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

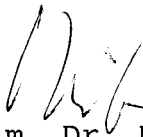

An die
ParlamentsdirektionParlament
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	22 - GE 9/88
Datum:	- 6. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988

*H. Czwaner*WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIENUnser Zeichen Dr.D/Ma Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Wien 31. 5. 1988
714/88Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung und
Sozialhilfe; Stellungnahme der Österrei-
chen Ärztekammer

In der Anlage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung
und Sozialhilfe, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


 Prim. Dr. M. Neumann
 Präsident
 
Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe:

Seitens der Österreichischen Ärztekammer müssen gegen den zur Aussendung gebrachten Gesetzesentwurf schwerste Bedenken vorgebracht werden. Wir sehen die Gefahr, daß mit dem geplanten Bundesverfassungsgesetz auf längere Sicht das System der freiberuflichen Kassenärzte in Frage gestellt werden könnte und damit Weichen in Richtung eines staatlichen bzw. von den Sozialversicherungsträgern organisierten Gesundheitsdienstes gestellt würden.

Das derzeitige Vertragspartnerrecht in den Sozialversicherungsgesetzen ist davon geprägt, daß sich der grundsätzliche Auftrag des Gesetzgebers zur Vorsorge für eine ausreichende Krankenbehandlung ausschließlich an die Sozialversicherungsträger richtet. Den Vertragspartnern, die zur Leistungserbringung herangezogen werden, ist es hingegen freigestellt, ob sie tatsächlich mit den Sozialversicherungsträgern Verträge abschließen, sodaß es an ihnen liegt, ob die Sozialversicherungsträger den grundsätzlichen Auftrag zur Sachleistungsvorsorge erfüllen können. Aufgrund dieser Gesetzeslage ist es dem Vertragspartner möglich, unzumutbare Vertragsbedingungen seitens der Sozialversicherungsträger abzulehnen.

Die Einführung des geplanten Bundesverfassungsgesetzes würde es dem Verfassungsgerichtshof ermöglichen, die geltenden einfachgesetzlichen Regelungen im Bereich der Krankenversicherung zu überprüfen.

Abgesehen von einem allfälligen vertragslosen Zustand, könnten Versicherte den schon gegebenen und mit der rasanten Entwicklung in der Medizin sicherlich zunehmenden sogenannten "kassenfreien Raum" zum Anlaß nehmen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen und eine Prüfung in Gang zu setzen, wie weit tatsächlich die geltenden Sozialversicherungsgesetze geeignet sind, den verfassungsgesetzlich garantierten umfassenden Schutz insbesondere gegen Krankheit, zu gewährleisten.

Da ein vertragsloser Zustand, wie auch die Anerkennung außervertraglicher Leistungen tatsächlich dazu führen können, daß von den Sozialversicherungsträgern nicht die gesamten Kosten einer notwendigen Krankenbehandlung übernommen werden, wäre es wohl nicht auszuschließen, daß der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung gelangt, daß die derzeitigen einfachgesetzlichen Regelungen den verfassungsgesetzlich eingeräumten umfassenden Schutz gegen Krankheit nicht hinreichend sicherstellen.

Eine Alternative, die einen derartigen umfassenden Schutz gewährleisten könnte, könnte aber wohl nur darin bestehen, daß der Sozialversicherungsträger durch entsprechende Gesetzesänderungen in die Lage versetzt wird, die Vertragspartner seinem Leistungs- und Honorierungsdiktat zu unterwerfen.

Da also nach Auffassung der Österreichischen Ärztekammer durchaus nicht abgeschätzt werden kann, ob der Verfassungsgerichtshof - entgegen den Erläuternden Bemerkungen - das im Entwurf vorgesehene Grundrecht nicht in eine Richtung ausweitet, die zu einem staatlich bzw. von den Sozialversicherungsträgern organisierten öffentlichen Gesundheitsdienst führen würde, sieht sich die Österreichische Ärztekammer gezwungen, den vorliegenden Entwurf abzulehnen. Eine Stellungnahme zu Detailfragen konnte daher unterbleiben.

Wien, am 31. 5. 1988

Dr.D/Ma.-